



Marktgemeinde Obritzberg - Rust

Marktstraße 14, 3123 Obritzberg

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20
www.obritzberg-rust.gv.at
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein

DVR: 0427918

KUNDMACHUNG

Folgende Gemeinderatsbeschlüsse, gefasst im Umlaufwege per 06.05.2020 werden in der Zeit von 13.05.2020 bis 28.05.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme (im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten: Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen kundgemacht:

Zu Punkt 2:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in den KG Großrust, Grünz, Hain, Schweinern

Die Unterlagen zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes) wurden in der Zeit von 07.01.2020 bis 18.02.2020 im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden 7 Stellungnahmen abgegeben. Die eingelangten Stellungnahmen betreffen allesamt Änderungspunkt 5 (Umwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen auf Verkehrsfläche privat – Agrarweg für Anrainer). Sämtliche Stellungnahmen, Gutachten und Aktenvermerke der NÖ Landesregierung sowie die Empfehlungen der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH werden dem Gemeindevorstand vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust soll sich den Empfehlungen der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH zur Gänze anschließen und es soll daher nachstehende Verordnung durch den Gemeinderat beschlossen werden:

Marktgemeinde: **Obritzberg-Rust**
Polit. Bezirk: St. Pölten - Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat durch Beschlussfassung im Umlaufweg am 06.05.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Großrust, Grünz, Hain, Schweinern** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Obritzberg, am 06.05.2020

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, sich den Empfehlungen der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH vollinhaltlich anzuschließen und die diesbezügliche Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Ing. Mag. Speiser stimmt der Stellungnahme der Fa. Schedlmayer vollinhaltlich zu.

GR Hauser ersucht in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen der Fa. Schedlmayer Rücksicht zu nehmen.

GR Hössinger und GR Thoma geben folgende Stellungnahme ab:

Eine Umwidmung auf Verkehrsfläche-privat Agrarweg wie von der VP vorgeschlagen, hätte massive Nachteile für die Grundstücksbesitzer nach sich gezogen! Dies würde auch nicht den Vorgaben des nÖ Straßendienstes entsprechen. Daher hat Herr Schedlmayer dieser Empfehlung der VP Obritzberg nicht zugestimmt und wird in der vorliegenden Form von der SPÖ Fraktion mitbeschlossen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge sich den Empfehlungen der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH vollinhaltlich anschließen und die diesbezügliche Verordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3:

Teilbebauungsplan „Bauland-Betriebsgebiet Grünz“

Die Unterlagen für die Neuerstellung des Teilbebauungsplanes für das Bauland-Betriebsgebiet Grünz wurden in der Zeit von 07.01.2020 bis 18.02.2020 im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es soll daher folgende Verordnung beschlossen werden:

Marktgemeinde: **Obritzberg-Rust**

Polit. Bezirk: St. Pölten - Land

Land: Niederösterreich

zu Pl.Nr. 2256/TBPL.1.

Der Gemeinderat beschließt im Umlaufweg am 06.05.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN BAULAND-BETRIEBSGEBIET GRÜNZ DER MARKTGEMEINDE OBRITZBERG-RUST

erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 10.12.2019 unter der Plan Nr. 2256/TBPL.1.. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die folgenden Bebauungsvorschriften gelten für die Widmung Bauland, Grünland und Verkehrsflächen.

§ 4 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Obritzberg, am 06.05.2020

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Verordnung für die Neuerstellung des Teilbebauungsplanes für das Bauland-Betriebsgebiet Grünz in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung für die Neuerstellung des Teilbebauungsplanes für das Bauland-Betriebsgebiet Grünz in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4:

Teilbebauungsplan „Mittermerking-BO“ bzw. „Mittermerking-BA“

Die Unterlagen für die Abänderung des Teilbebauungsplanes „Mittermerking-BO“ wurden in der Zeit von 07.01.2020 bis 18.02.2020 im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es soll daher folgende Verordnung beschlossen werden:

Marktgemeinde: **Obritzberg-Rust**
Polit. Bezirk: St. Pölten - Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt im Umlaufweg am 06.05.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Teilbebauungsplan „Mittermerking-BO“ für die Katastralgemeinde Untermerking abgeändert und sein räumlicher Geltungsbereich erweitert. Die Bezeichnung des Teilbebauungsplanes wird auf „Mittermerking-BA“ abgeändert.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird ein **Bezugsniveau** auf einem Teil des Grundstücks Nr. 220 festgelegt. Dieses ist verpflichtend herzustellen (siehe Freigabebedingungen zu BA-A7). Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Lageplan GZ. 973-18-202, erstellt von RADLEGGGER & KRAL am 05.07.2019, zu entnehmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Obritzberg-Rust, am 06.05.2020

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Verordnung für die Abänderung des Teilbebauungsplanes „Mittermerking-BO“ in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung für die Abänderung des Teilbebauungsplanes „Mittermerking-BO“ in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5:

Teilbebauungsplan „Großrust-Süd“

Die Unterlagen für die Abänderung des Teilbebauungsplanes „Großrust-Süd“ wurden in der Zeit von 07.01.2020 bis 18.02.2020 im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es soll daher folgende Verordnung beschlossen werden:

Marktgemeinde: **Obritzberg-Rust**
Polit. Bezirk: St. Pölten - Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt im Umlaufweg am 06.05.2020 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Teilbebauungsplan „Grossrust-Süd“ für die Katastralgemeinde Großrust abgeändert und sein räumlicher Geltungsbereich erweitert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Obritzberg-Rust, am 06.05.2020

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Verordnung für die Abänderung des Teilbebauungsplanes „Großrust-Süd“ in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Hössinger und GR Thoma geben folgende Stellungnahme ab:

Die SPÖ Fraktion würde beim Wohnprojekt „SONNENPARK, die südlich gelegene Verkehrsfläche eine Ökostrasse vorschlagen (siehe link <https://mobilitaetsprojekte.vcoe.at/kostrae-drain-garden-intelligentes-regenwassermanagement-2017>). Das Ziel zu verfolgen klimaschonend, aktiven Bodenschutz durch Verringerung der Bodenversiegelung, eine Schonung und effizientere Nutzung von Wasserressourcen, sowie eine Energieersparnis zu erreichen. Darüber hinaus muss das Regenwasser nicht mehr energieaufwendig in der Kläranlage aufbereitet werden und auch hinsichtlich der Kanalinfrastruktur kann sich die Gemeinde in Zukunft Geld sparen.

Hiezu wird a.P. angemerkt, dass es im gesamten Gemeindegebiet (mit Ausnahme von Obritzberg und Landhausen) kein Misch-System sondern ausschließlich ein Trennsystem gibt. D.h. dass das Regenwasser nicht in einer Kläranlage aufbereitet wird.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung für die Abänderung des Teilbebauungsplanes „Großrust-Süd“ in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Teilungsplan gem. § 15 LTG, Grundankauf Radlberger Straße

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2019 wurde der Teilungsplan gem. § 15 LTG hinsichtlich des erforderlichen Grundankaufs für die Sanierung der Radlberger Straße beschlossen und 70% des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von € 18,50/m² zur Auszahlung freigegeben. Der Restbetrag sollte nach gemeinsamer Vermessung und Begehung vor Ort fällig werden.

Nunmehr wurde dieser Lokalausweis durchgeführt und die Flächen geringfügig entsprechend adaptiert:

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 20.02.2020, GZ 17964, KG Hain, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 1.053 m², gehörend DI Gerhard Kunesch, wird vom Grundstück Nr. 421/1 abgetreten und als neues Grundstück Nr. 421/3 der Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut) zugeschrieben.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 77 m², gehörend DI Gerhard Kunesch, wird vom Grundstück Nr. 421/1 abgetreten und dem Grundstück Nr. 422, gehörend der Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut), zugeschrieben.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 20.02.2020, GZ 17964, KG Hain, in der vorliegenden Form zu beschließen und den Restkaufpreis (30%) zur Auszahlung freizugeben.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 20.02.2020, GZ 17964, KG Hain, in der vorliegenden Form beschließen und den Restkaufpreis (30%) zur Auszahlung freigeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7:

Teilungsplan BD3-51481 A, KG Pfaffing

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, wurde eine Vermessungsurkunde für die KG Pfaffing, AZ BD3-51481 A, L111 KM 3,1 – 3,8, Bankettverbreiterung, übermittelt. Mit diesem Teilungsplan vom 29.11.2019 sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde für die KG Pfaffing, AZ BD3-51481 A, L111 KM 3,1 – 3,8, Bankettverbreiterung, vom 29.11.2019, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Vermessungsurkunde für die KG Pfaffing, AZ BD3-51481 A, L111 KM 3,1 – 3,8, Bankettverbreiterung, vom 29.11.2019, in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8:

Teilungsplan BD3-51481 B, KG Schweinern

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, wurde eine Vermessungsurkunde für die KG Schweinern, AZ BD3-51481 B, L111 KM 3,1 – 3,8, Bankettverbreiterung, übermittelt. Mit diesem Teilungsplan vom 29.11.2019 sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde für die KG Schweinern, AZ BD3-51481 B, L111 KM 3,1 – 3,8, Bankettverbreiterung, vom 29.11.2019, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Vermessungsurkunde für die KG Schweinern, AZ BD3-51481 B, L111 KM 3,1 – 3,8, Bankettverbreiterung, vom 29.11.2019, in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9:

Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-79/014-2019

Der vorliegende Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, STBA5-SN-79/014-2019, betreffend die L-100, LF rechts km 6,542 – km 6,555, RW Kanal u. Anbindung Gemeindestraße, Grundstück Nr. 323, KG Hain, soll abgeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-79/014-2019 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-79/014-2019 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Übernahme Nebenanlagen STBA5-BL-1762/001-2018

Seitens der Marktgemeinde Obritzberg-Rust sollen die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Herzogenburg, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-20/002-2018 v. 18.04.2018, auf Kosten der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hergestellten Anlagen (Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen, Zufahrten und Regenwasserkanal entlang der Landesstraße L 5038 von km 1,230 bis km 1,430 und entlang der Landesstraße L 5056 von km 0,040 bis km 0,160 in Kleinrust) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum übernommen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Vereinbarung über die Übernahme der Nebenanlagen in Kleinrust, STBA5-BL-1762/001-2018 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Übernahme der Nebenanlagen in Kleinrust, STBA5-BL-1762/001-2018 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12:

Rechnungsabschluss 2019

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und liegt derzeit (15.04.2020 bis 29.04.2020) zur öffentlichen Einsicht auf. Zu Beginn der Auflagefrist wurde der Auflageentwurf allen Fraktionen übermittelt. Der Auflageentwurf wurde bereits fristgerecht an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Der Rechnungsabschluss 2019 wird dem Gemeinderat dennoch zur Beschlussfassung im Umlaufweg vorgelegt. Gegenüber dem Auflageentwurf hat sich, abgesehen von einer Kontokorrektur (Umbuchung eines Betrages von € 100,- vom inaktiven Konto 2/010+690 auf das Konto 1/991-729 zur Korrektur des schließlichen Restes) und einer Zuführung (Einnahmen aus Grundverkäufen zum Straßen- und Wegebau in Höhe von € 327.053,70), nichts geändert.

Der tatsächliche Kassenbestand per 31.12.2019 beträgt € 922.538,30. Das administrative Jahresergebnis beträgt 0. Der ordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss in Höhe von € 168.996,49 auf. Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss in Höhe von € 462.399,48 auf. Zur Bedeckung der außerordentlichen Vorhaben wurde eine Zuführung vom ordentlichen Haushalt in Höhe von € 615.833,46 vorgenommen. Sämtliche Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden geprüft und – falls erforderlich – korrigiert. Die Haftungen wurden ebenfalls entsprechend auf die aktuellen Stände adaptiert.

Der aktuelle Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 wird mit diesem Konzept übermittelt.

GR Hössinger und GR Thoma geben folgende Stellungnahme ab:

Das Projekt 3. Und 4. Bauabschnitt- LWL Erweiterung siehe Punkt 9 der Tagesordnung, wurde teils auf 2020 verschoben. Aufgrund der nicht kalkulierten Erhöhung der Kostenvoranschläge, gegenüber der Summe im ReAb 2019, erwarten wir, dass sich die Gesamtverschuldung der Gemeinde von der Zeit 12,4 Mio EURO inkl. Haftungen auf 14 Mio EURO im Jahr 2021 bewegen wird. Über 40% der Bürger haben bereits einen Vertrag für den Anschluss abgegeben. Diese haben das Recht die Kosten zu erfahren. Wir würden es begrüßen, wenn der ReAb 2019 öffentlich präsentiert wird um dem Bürger Einsicht in die Details zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form – inkl. der durchgeführten Zuführungen und der Ausgabenüber- sowie Einnahmenunterschreitungen, samt den angeführten Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig dafür (ÖVP), 8 Gegenstimmen (WIR, SPÖ)

Zu Punkt 13:

Grundsatzbeschluss provisorische Kindergartengruppe

Für das kommende Kindergartenjahr zeigt sich die Situation derzeit so, dass für 11 Kinder kein Platz im Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann. Hinzu kommt, dass durch die beabsichtigten Siedlungserweiterungen zahlreiche Wohneinheiten geschaffen werden und somit mit entsprechendem Zuzug und Bedarf an Kindergartenplätzen gerechnet werden muss. Es soll daher als Provisorium eine weitere Kindergartengruppe eingerichtet werden. Diesbezüglich soll ehestmöglich ein entsprechender Antrag um Bedarfserhebung beim Amt der NÖ Landesregierung gestellt werden. Die Ausstattung für eine weitere Gruppe ist weitestgehend vorhanden.

GR Hössinger und GR Thoma geben folgende Stellungnahme ab:

Wir erwarten die Vorlage eines Sanierungskonzeptes für Kindergarten und Schule, um dem LandNÖ eine Kostenschätzung vor zu legen, um förderungswürdig zu sein.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, einen Antrag um Bedarfserhebung im Hinblick auf die Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe zu stellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15:

Div. Entsendungen

Folgende Entsendungen sollen durch den Gemeinderat beschlossen werden:

- a) Mittelschule Wölbling
4 Vertreter: Bgm. Daniela Engelhart, GGR Siegfried Binder, GGR Franz Schalhas, GR Alexander Strobl
- b) Musikschule Wölbling
3 Vertreter: Bgm. Daniela Engelhart, GGR Franz Schalhas, GR Alexander Strobl
- c) Polytechnische Schulgemeinde Herzogenburg
1 Vertreter: Bgm. Daniela Engelhart

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Entsendungen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Entsendungen in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16:

Ernennung Zivilschutzbeauftragter

Mit Schreiben vom 16.03.2020 hat Herr Ernst Schinnerl sein Amt als Zivilschutzbeauftragter der Gemeinde zurückgelegt. Bgm. Daniela Engelhart soll diese Agenden künftig selbst übernehmen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, Frau Bgm. Daniela Engelhart als Zivilschutzbeauftragte der Marktgemeinde Obritzberg-Rust zu ernennen.

GR Hössinger und GR Thoma geben folgende Stellungnahme ab:

Aus unserer Sicht wäre Herr Schrefl, derzeit stv. Zivilschutzbeauftragter der geeignete Kandidat.

Hiezu darf a.P. angemerkt werden, dass die Marktgemeinde Obritzberg-Rust damals zwei Zivilschutzbeauftragte festgelegt hat. Herr Schrefl hat sein Amt nicht zurückgelegt und fungiert damit weiterhin als Zivilschutzbeauftragter der Marktgemeinde Obritzberg-Rust.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge Frau Bgm. Daniela Engelhart als Zivilschutzbeauftragte der Marktgemeinde Obritzberg-Rust ernennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig dafür (ÖVP und WIR), 2 Enthaltungen (SPÖ)

Zu Punkt 17:

Subventionsansuchen

a) Bildungswerk Hain

Mit Schreiben vom 30.12.2019 ersucht das Bildungswerk Hain um Erstattung einer Subvention für das Jahr 2020. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 75,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dem Bildungswerk Hain eine Subvention in Höhe von € 75,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Bildungswerk Hain eine Subvention in Höhe von € 75,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Pfarrbücherei Obritzberg

Mit Schreiben vom 07.02.2020 ersucht die Pfarrbücherei Obritzberg um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2020. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 260,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Pfarrbücherei Obritzberg eine Subvention in Höhe von € 260,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der Pfarrbücherei Obritzberg eine Subvention in Höhe von € 260,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) **NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling**

Mit Schreiben vom 15.02.2020 ersucht der NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2020. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 100,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dem NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, eine Subvention in Höhe von € 100,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, eine Subvention in Höhe von € 100,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) **Union Obritzberg-Rust-Hain**

Mit Schreiben vom 02.03.2020 ersucht die Union Obritzberg-Rust-Hain, um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 1.400,- für das Jahr 2020. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 1.400,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Union Obritzberg-Rust-Hain, eine Subvention in Höhe von € 1.400,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der Union Obritzberg-Rust-Hain eine Subvention in Höhe von € 1.400,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) **Pfarramt Obritzberg**

Mit Schreiben vom 24.03.2020 ersucht das Pfarramt Obritzberg um Gewährung der jährlichen finanziellen Unterstützung für die Kirchenbeleuchtung. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 365,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dem Pfarramt Obritzberg, eine Subvention in Höhe von € 365,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Pfarramt Obritzberg eine Subvention in Höhe von € 365,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) **Union Tennisclub Obritzberg-Rust**

Mit Schreiben vom 14.04.2020 ersucht der Union Tennisclub Obritzberg-Rust um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2020. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 1.000,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dem Union Tennisclub Obritzberg-Rust, eine Subvention in Höhe von € 1.000,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Union Tennisclub Obritzberg-Rust eine Subvention in Höhe von € 1.000,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g) **Öffentliche Bücherei der Pfarre Hain**

Mit Schreiben vom 14.04.2020 ersucht die öffentliche Bücherei der Pfarre Hain um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 460,- für das Jahr 2020. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 260,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der öffentlichen Bücherei der Pfarre Hain eine Subvention in Höhe von € 260,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der öffentlichen Bücherei der Pfarre Hain eine Subvention in Höhe von € 260,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart, e.h.

Amtstafel der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

Angeschlagen am: 13.05.2020

Abgenommen am: 28.05.2020